Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/3/9 8Ob292/99w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.03.2000

Norm

RPflG §17a

Rechtssatz

Zweck des § 17a RPflG ist es, die Durchführung von Schuldenregulierungsverfahren, die voraussichtlich nicht mit besonderen Schwierigkeiten verbunden sind und in denen nicht ein besonders hohes Vermögen zu verwerten ist, zwecks Entlastung der Richter besonders geschulten Rechtspflegern zu überlassen.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 292/99w
  Entscheidungstext OGH 09.03.2000 8 Ob 292/99w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113182

Dokumentnummer

JJR_20000309_OGH0002_0080OB00292_99W0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at